

Verwaltungsgemeinschaft Hexental

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Mitgliedsgemeinden: Au, Horben, Merzhausen, Sölden und Wittnau



Gartenzähler-Gemeinde Sölden

Gemäß der Abwassersatzung Ihrer Gemeinde sind Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abzusetzen. Der Nachweis soll durch eine Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler/Gartenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler/Gartenzähler werden von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt. Diese stehen im Eigentum der Gemeinde.

Hier nun die wichtigsten Informationen für Sie zusammengefasst:

1. Erfüllung der technischen Voraussetzungen

- Es muss eine separate Gartenleitung ohne sonstige Abnehmer wie Toilette, Dusche, Waschbecken usw. vorliegen.
- Hinter dem vorhandenen Hauptwasserzähler muss der fachgerechte Einbau eines Zählerbügels mit Absperrgarnitur durch einen Installateur nach DVGW-Richtlinie auf eigene Kosten erfolgen; es muss für einen Gartenzähler mit einem Dauerdurchfluss von Q_{34} vorbereitet werden.
- Der Gartenzähler muss später leicht zugänglich und frostsicher verbaut werden.

2. Kosten für den Gartenzähler

- Für den Gartenzähler wird eine Grundgebühr von ca. 15 Euro im Jahr erhoben.
- Es sollten in der Regel mindestens 10 m^3 bzw. 10.000 Liter Wasser für den Garten verbraucht werden, damit sich die wiederkehrenden jährlichen Gebühren rechnen.
- Allerdings entstehen durch den Installateur weitere Kosten, die bei der Überlegung zur Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen sind.

3. Anmeldung des Gartenzählers

Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem stellvertretenden Wassermeister Markus Hog (Gemeinde Sölden) unter 0174 1633589 auf, **bevor** Sie eine Installationsfirma beauftragen, damit die örtlichen Gegebenheiten geprüft werden können.

4. Ablesung des Gartenzählers

Die Ablesung des Gartenzählers erfolgt mit der jährlichen Selbstablesung des Hauptwasserzählers zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

5. Bescheid

Aus Ihrer jährlichen Wasser- und Abwasserabrechnung können Sie die Gebühren für den Gartenzähler entnehmen.